



Mietvertrag

Zwischen
der Firma J. Nowak Glas GmbH & Co. KG, Mausegatt 3-5, 44866 Bochum („Vermieter“)
und dem Mieter

Firma: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

I.

1. Der Mieter beabsichtigt die Anmietung

- einer Glas-Sauganlage (Typ: DSL2-12V // Tragfähigkeit: bis **600 kg**)
- einer Glas-Sauganlage (Typ: DSHH2-12V // Tragfähigkeit: bis **2.000 kg**)

für den Zeitraum: von: _____ bis: _____
zur Verfügung. Datum Uhrzeit Datum Uhrzeit

2. Der Mietpreis beträgt

- bei Anmietung pro Tag 150,- € (zzgl. MwSt.)
- bei Anmietung inkl. Einsetzhilfe in Verbindung mit Lkw-Kranwagen
– stundenweise 150,- € (zzgl. MwSt.) *(zutreffendes bitte ankreuzen)*

3. Der Mieter erkennt die unseitig abgedruckten und unter www.glas-nowak.de formulierten Vermietungsbedingungen an.

Ort, Datum

Unterschrift Mieter

Unterschrift Vermieter

II.

Der Mieter hat sich bei Übernahme der Sauganlage von ihrem einwandfreien Zustand und ihrer störungsfreien Funktion überzeugt.

Ort, Datum

Abholer

III.

Der Vermieter bestätigt die Rückgabe der Sauganlage zum (Datum: _____ / Uhrzeit: _____)

- es wurden keine Mängel festgestellt
- es wurden folgende Mängel festgestellt:

J. Nowak Glas GmbH & Co. KG, 44866 Bochum, AG Bochum HRA 2411 persönlich haftende Gesellschafterin
ist die Nowak Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, 44866 Bochum, AG Bochum HRB 1391
Geschäftsführer Dieter Nowak und Christian Nowak
Ust-IdNr.: 127 066 322

Allgemeine Vermietungsbedingungen der Firma NOWAK GLAS

I. Anwendungs- und Geltungsbereich

1. Allen unseren Mietverträgen über Glas-Sauganlagen liegen ausschließlich diese allgemeinen Mietbedingungen zugrunde. Diese Bedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Erklärung über die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung als maßgebend und verbindlich anerkannt.
2. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
3. Ergänzungen, Abweichungen oder sonstige Nebenabreden sind schriftlich festzuhalten. Die schriftliche Form kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

II. Mängel und Haftung

1. Der Mieter hat die Sauganlage vor der Übernahme auf einwandfreien Zustand und Funktion zu untersuchen. Unterlässt er diese Kontrolle, kann er sich später nicht darauf berufen, festgestellte Mängel seien schon vor Übernahme der Sauganlage vorhanden gewesen.
2. Mit der Übergabe der Sauganlage übernimmt der Mieter die Verantwortung für diese. Er hat für den ordnungsgemäßen Umgang mit der Sauganlage einzustehen und Schäden am Gerät zu vertreten.
3. Die Sauganlagen sind nicht versichert. Wünscht der Mieter den Abschluss einer Versicherung, so ist dieses gesondert zu vereinbaren. Der Mieter ist verpflichtet, den Einsatz des Mietgegenstandes seiner Betriebshaftpflichtversicherung anzuzeigen und sich bestätigen zu lassen, dass Haftpflichtansprüche Dritter für Schäden, die mit dem Einsatz der Sauganlage im Zusammenhang stehen, mitversichert sind, und zwar auch für den Fall, dass die Ansprüche Dritter gegen den Vermieter gerichtet sind. Auf Anforderung des Vermieters hat der Mieter eine schriftliche Bestätigung seiner Betriebshaftpflichtversicherung dem Vermieter vorzulegen.
4. Mängel an der Sauganlage, die während des Gebrauchs eintreten, berechtigen nur zur Minderung des Mietzinses. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche können nur gegenüber dem Vermieter geltend gemacht werden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

III. Benutzung des Mietgegenstandes

1. Der Mietgegenstand darf nur zu den vereinbarten Arbeiten (sachgemäß) und an dem vereinbarten Ort genutzt werden. Der Mieter ist ohne Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt, den Mietgegenstand an einem anderen Ort zu verbringen oder einem Dritten zu überlassen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur durch eingewiesenes und geschultes Personal bedienen zu lassen. Er haftet für Fehler bei der Bedienung durch das Personal selbst.
3. Der Mieter verpflichtet sich vor jedem Einsatz den Mietgegenstand auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Schäden, die aus Missachtung der vorstehenden Regelung und der Überwachungspflicht entstehen, hat der Mieter zu tragen.
4. Bei Beschädigung oder starker Verschmutzung des Gerätes, verursacht durch unsachgemäße Behandlung oder mangelhaften Schutz oder durch sonstiges schuldhaftes Handeln oder Unterlassen, trägt der Mieter die Instandsetzungskosten, bestehend aus Transport-, Arbeits-, Material- und Reinigungskosten. Darüber hinaus trägt der Mieter den entstandenen Mietausfallschaden für die Zeit der Instandsetzung.
5. Sollte während des Einsatzes des Mietgegenstandes ein Defekt festgestellt oder vermutet werden, so ist das Gerät sofort stillzulegen und der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Für Schäden, die durch Bedienungsfehler während der Mietzeit verursacht werden, ist der Mieter ersatzpflichtig.

IV. Einsatzhilfe mit Kranwagen / Sauganlage

1. Bei Vermietung der Sauganlage mit Bedienungspersonal darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

2. Dem Mieter obliegt es, den ordnungsgemäßen Aufbau des Kranfahrzeugs vor Ort zu ermöglichen. Er hat die benötigte Anzahl der Fachkräfte bereitzustellen, welche die Verglasung verantwortlich übernehmen. Die Lkw-Fahrer leisten die Einsatzhilfe. Bei Ihnen handelt es sich nicht um gelernte Glaser sondern Kranfahrer.

V. Mietpreis und Zahlung

1. Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
2. Falls nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

VI. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet in vollem Umfang für sämtliche während der Mietzeit an der Sauganlage entstandenen Schäden, unabhängig davon, ob diese durch ihn selbst, seinen Erfüllungsgehilfen oder Dritten verursacht wurden. Er haftet auch für das Abhandenkommen der Sauganlage –oder Teile davon– unabhängig davon, ob er das Abhandenkommen zu vertreten hat oder nicht.
2. Ist vereinbart, dass der Mietgegenstand von der Fa. NOWAK abgeholt und rücktransportiert wird, haftet der Mieter für etwaige Schäden, Verschlechterungen, Untergang oder Abhandenkommen des Mietgegenstandes bis zur Übernahme durch die Fa. NOWAK oder eines von dieser beauftragten Frachtführers.
3. Alle Schäden, die wir bei oder nach Rückgabe des Gerätes mitteilen, trägt der Mieter in voller Höhe.

VII. Kündigung

1. Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragsparteien nicht ordentlich kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
2. Der Vermieter ist insbesondere berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu beenden, wenn
 - der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet, oder
 - der Mieter den überlassenen Mietgegenstand nicht für das im Mietvertrag genannte Bauvorhaben verwendet oder
 - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters beantragt wurde, oder
 - der Mieter mit der Zahlung der Miete länger als 14 Kalendertage in Verzug ist

VIII. Rücklieferung des Mietgegenstandes

1. Die Rücklieferung erfolgt durch den Mieter an dem Absendeort bei Auslieferung.
2. Holt der Vermieter die Sauganlage ab, haftet der Mieter für etwaige Schäden, Verschlechterungen, Untergang oder Abhandenkommen der Sauganlage während des Transports.
3. Der Vermieter kontrolliert die Sauganlage unverzüglich nach der Rückgabe und wird Schäden dokumentieren, die am Gerät entstanden sind. Der Mieter erhält nach Übermittlung des Mängelprotokolls 14 Tage Gelegenheit, den Mangel selber oder durch geeignete Fachkräfte zu beseitigen. Danach wird der Vermieter ein Angebot bezüglich des Instandsetzungsaufwandes von der Fa. Hegla einholen, auf dessen Grundlage gegenüber dem Mieter abgerechnet wird, womit dieser sich jetzt schon einverstanden erklärt.

IX. Rechts- und Gerichtsstand

1. Gerichtsstand ist, wenn der Mieter Kaufmann ist, für beide Teile und sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus dem Mietverhältnis Bochum. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, den Mieter auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, auch wenn die Sauganlage im Ausland im Einsatz kommt.